

Studienordnung (*Entwurf*)
für den Bachelor-Studiengang
Geschichte
**als Kernfach und als Ergänzungsfach an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-
Heine-Universität Düsseldorf**

Fassung vom 24.11..2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Heinrich-Heine-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Berufsfeldpraktikum
- § 8 Prüfungen und Module
- § 9 Struktur des Studiums der Geschichte im Kernfach
- § 10 Struktur des Studiums der Geschichte im Ergänzungsfach
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten

ENTWURF - VORLÄUFIG!

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom XX.XX.20XX Inhalt und Aufbau des Studiums der Geschichte als Kern- und als Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor (BA).

§ 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Weiteres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) Erforderlich sind hinreichende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Als weitere Fremdsprache ohne weiteres akzeptiert werden Französisch, Latein, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ungarisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Türkisch, Arabisch, klassisches oder Neuhebräisch und Alt- oder Neugriechisch. Andere Sprachen können auf begründeten Antrag an die Geschäftsführung des Instituts für Geschichtswissenschaft akzeptiert werden. Hinreichende Kenntnisse werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Fehlende Sprachkenntnisse müssen vor dem Eintritt in das dritte Studienjahr nachgewiesen werden. Es wird empfohlen, die Wahl der weiteren Fremdsprache auf die Sprachvoraussetzungen eines eventuell später geplanten Masterstudiums abzustimmen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss beträgt 3 Studienjahre (6 Semester). Das Lehrangebot stellt sicher, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Im Kernfach Geschichte sind 108 Kreditpunkte (= Credit Points) und im Ergänzungsfach 54 CP zu erwerben. Das Kernfach Geschichte wird in der Regel mit einer Kontaktzeit von insgesamt 52 Semesterwochenstunden (SWS) und das Ergänzungsfach mit 32 SWS studiert. Auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich entfallen 18 CP bei einer Kontaktzeit von in der Regel werden 18 SWS studiert.

(3) Die grundsätzliche Offenheit bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich entspricht der prinzipiell unbegrenzten Anzahl und den vielfältigen Anforderungen der Berufsfelder für historisch vorgebildete Berufsanfänger. Es wird empfohlen, zur Stützung der fachlichen Kompetenz und des Erwerbs der Schlüsselqualifikationen Lehrveranstaltungen mit thematischer oder methodischer Nähe zum Kernfach, zum angestrebten Master und angestrebten Berufsfeld auszuwählen (vgl. § 12 der Bachelor-Prüfungsordnung).

§ 5 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studienganges ist es, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, gesellschaftliche, politische, kulturelle und wirtschaftliche Phänomene der Vergangenheit zu analysieren und in ihren Zusammenhängen und Abfolgen darzustellen. Methodisch geht es dabei um die kritische Prüfung aller Formen der Überlieferung, ferner die Kritik der Begriffe und Urteile und schließlich die Verfahren zur Bildung und Präsentation historischer Modelle und Theorien.

(2) Die Studierenden sollen während ihres Studiums folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:

- fundierte Kenntnisse der allgemeinen Geschichte mit Vertiefung in selbstgewählten Interessengebieten;
- die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in speziellen Gebieten der Geschichtswissenschaft.

ENTWURF - VORLÄUFIG!

(3) Um diesen Anforderungen genügen zu können, müssen die Studierenden im Laufe ihres Studiums die folgenden praktischen Fähigkeiten erwerben:

- die Fähigkeit, sich zur Lösung eines Problems die entsprechenden Quellen und die einschlägige Literatur zu beschaffen; dieses setzt die Kenntnis der wissenschaftlichen Informationssysteme und deren Nutzung unter Einschluss der elektronischen Datenverarbeitung voraus;
- Form und Inhalt von Texten nach Prinzipien innerer und äußerer Quellenkritik zu prüfen und auszuwerten und auch mit nichtschriftlichen Formen von überliefertem Quellengut umgehen zu können;
- unter Beherrschung der fachspezifischen Begriffe historische Sachverhalte angemessen darzustellen.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Erstes Studienjahr

- *Einführungsvorlesungen (EV)* informieren über grundlegende historische Zusammenhänge. Sie vermitteln in Kombination mit einem Grundkurs Orientierungswissen als Grundlage für spätere Vertiefung und Spezialisierung.
- *Grundkurse (GK)* sollen den Studierenden in Kombination mit einer Einführungsvorlesung Überblickswissen vermitteln. In ihnen steht die Erarbeitung von Basisinformationen und Fakten im Vordergrund.
- *Mentorate* dienen der einführenden Orientierung über den Studienort, die Berufsfelder des Historikers, Handbuchliteratur zum Studium, theoretisch-

methodische Grundsatzfragen der Geschichtswissenschaft und elementare Arbeitstechniken.

(2) Zweites Studienjahr

- *Proseminare (PS)* dienen der Einführung in das Studium eines Teilbereiches der Geschichte am Beispiel eines Gegenstands, der eine Mehrzahl von Fragestellungen ermöglicht. Im Vordergrund steht dabei die Einführung in grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens als Historiker. Die Proseminare dienen zugleich dazu, die Erstellung schriftlicher Arbeiten zu erlernen und anhand von Referaten den Vortrag vor einem größeren Publikum zu üben.
- *Praxisseminare (PxS)* dienen der Anwendung historischer und fachübergreifender Methoden, Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten zur Lösung typischer Probleme verschiedener Berufsfelder.

(3) Drittes Studienjahr

- *Hauptseminare (HS)* sind Veranstaltungen, die der Hinführung zum forschungsorientierten Lernen dienen. Sie verhandeln an exemplarischen Themen zentrale Probleme eines Teilbereichs der Geschichtswissenschaft. Die selbstverantwortliche Mitarbeit der Studierenden sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten wird in aller Regel vorausgesetzt. Hauptseminare dienen zugleich dazu, in Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur die Fähigkeit zu entwickeln, eigene Thesen aufzustellen und öffentlich zu verteidigen.
- *Exkursionen (Ex)* sind Lehrveranstaltungen, die selbständig oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen stattfinden. Sie dienen der Einführung in Institutionen der Geschichtswissenschaft wie Archive, Gedenkstätten, Bibliotheken, Museen und dem Erfordernis, Geschichte durch den Besuch historisch bedeutsamer Stätten anschaulich und erlebbar zu machen.

(4) Erstes bis drittes Studienjahr

- *Vorlesungen (V)* behandeln in synchroner oder diachroner Form Gegenstandsbereiche größeren Umfangs, unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie sollen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich erschließen und ihnen ermöglichen, ihre Kenntnisse in diesem Bereich zu vertiefen.
- *Übungen (Ü)* dienen sowohl der Einübung der bereits erworbenen Arbeitstechniken an speziellen Gegenstandsbereichen, als auch der Erschließung weiterer Bereiche und spezieller Methoden des Faches und seiner Teilfächer. Übungen können sowohl als eigenständige Veranstaltungen als auch als Ergänzungen zu anderen Veranstaltungen konzipiert werden.

(5) Zur Verteilung der Studierenden auf die angebotenen Typen von Lehrveranstaltungen kann die Eintragung in Teilnehmerlisten obligatorisch sein.

§ 7

Berufsfeldpraktikum

Im Kernfach Geschichte muss ein *Berufsfeldpraktikum (BP)* von mindestens vier Wochen absolviert werden. Es vermittelt einen Einblick in die Berufspraxis und erleichtert den Übergang in die Berufswelt. Das Praktikum muss von einem Dozenten des Instituts für Geschichtswissenschaft betreut werden. In Einzelfällen können

Praktika oder berufliche Tätigkeiten, die vor dem Studium geleistet wurden, anerkannt werden. Ein Praktikumsbericht von etwa 4000 Zeichen Umfang ist bis zum Beginn des dritten Studienjahres dem betreuenden Dozenten einzureichen.

§ 8 Prüfungen und Module

(1) Die Lehrveranstaltungen im Kernfach und im Ergänzungsfach werden zu Modulen zusammengefasst, um das Lehrangebot übersichtlich zu strukturieren, Flexibilität bei der Zusammenstellung eines Studienprogramms zu ermöglichen und dem Studienabschluss ein klares Qualifikationsprofil zu geben. Jedes Modul ist in der Regel innerhalb eines Studienjahres mit einer Modulabschlussprüfung abzuschließen.

(2) Wird Geschichte als Ergänzungsfach studiert, müssen in 5 Modulen Modulabschlussprüfungen abgelegt werden. Wird Geschichte als Kernfach studiert, müssen in 8 Modulen Modulabschlussprüfungen abgelegt werden; dazu kommt im Kernfachstudium die Bachelorarbeit. Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Die Modulabschlussprüfung eines Basismoduls muss bestanden worden sein, bevor die Zulassung zur Modulabschlussprüfung des jeweiligen Aufbaumoduls erfolgen kann. Beide Modulabschlussprüfungen der Aufbaumodule müssen bestanden worden sein, bevor eine Zulassung zu der Modulabschlussprüfung eines Vertiefungsmoduls erfolgen kann.

ENTWURF - VORLAUFIG!

(4) Die Modulabschlussprüfungen der Basismodule werden als schriftliche Prüfung (Klausur) abgelegt; die Modulabschlussprüfung im Methodenmodul erfolgt exemplarisch zum Mentorat als mündliche Prüfung von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer; in den Aufbaumodulen werden die Modulabschlussprüfungen exemplarisch als Studienarbeiten zu den Proseminaren abgelegt; im Praxismodul erfolgt die Modulabschlussprüfung exemplarisch zum Praxisseminar als Projektarbeit oder als mündliche Prüfung von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten Dauer. In den Vertiefungsmodulen erfolgt die Modulabschlussprüfung exemplarisch zur Vorlesung als mündliche Prüfung von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer und exemplarisch zum Hauptseminar als Studienarbeit. Studierende des Ergänzungsfaches Geschichte können wählen, ob sie im Vertiefungsmodul die Modulabschlussprüfung exemplarisch zur Vorlesung als mündliche Prüfung von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer oder exemplarisch zum Hauptseminar als Studienarbeit oder exemplarisch zum Praxisseminar als Projektarbeit oder als mündliche Prüfung von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten Dauer ablegen.

(5) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sofern die Modulabschlussprüfungen benotet werden, gehen diese Noten gleichgewichtet anteilig in die Bachelorgesamtnote ein. (Die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Berechnung der Gesamtnote ist in § 19 der Bachelor-Prüfungsordnung geregelt.)

§ 9

Struktur des Studiums der Geschichte im Kernfach¹

Modul	CP	SWS (in der Regel)
Basismodul Antike und Mittelalter	10	6
Basismodul Neuzeit und Osteuropa	12	8
Methodenmodul	10	4
gesamt	32	18

(2) Zweites Studienjahr:

Modul	CP	SWS (in der Regel)
Aufbaumodul Antike und Mittelalter	10	6
Aufbaumodul Neuzeit und Osteuropa	12	8
Praxismodul	14	4
gesamt	36	18

(3) Drittes Studienjahr:

Modul	CP	SWS (in der Regel)
Vertiefungsmodul I	14	8
Vertiefungsmodul II	14	8
<u>Bachelorarbeit</u>	12	
gesamt	40	16

§ 10

Struktur des Studiums der Geschichte im Ergänzungsfach²

(1) Erstes Studienjahr:

Modul	CP	SWS (in der Regel)
Basismodul Antike und Mittelalter	10	6
Basismodul Neuzeit und Osteuropa	12	8
gesamt	22	14

(2) Zweites Studienjahr:

Modul	CP	SWS (in der Regel)
Aufbaumodul Antike und Mittelalter	8	4
Aufbaumodul Neuzeit und Osteuropa	10	6
gesamt	18	10

(3) Drittes Studienjahr:

Modul	CP	SWS (in der Regel)
Vertiefungsmodul	14	8
gesamt	14	8

§ 11

Studienberatung

¹ Siehe zur Zusammensetzung der einzelnen Module den Studienplan im Anhang, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

² Siehe zur Zusammensetzung der einzelnen Module den Studienplan im Anhang, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

(1) Die fachwissenschaftliche Beratung der Studierenden soll über Möglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums der Geschichte informieren und zu einem Urteil über die Eignung der Studierenden zum Studium beitragen. Sie erfolgt studienbegleitend, zunächst im Mentorat.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ein Bachelorstudium zum Wintersemester 2011/12 oder später aufnehmen. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom **XX.XX.201X**.

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

ENTWURF - VORLÄUFIG!